



Info: Steuerliche Bewertung / Abschreibung des Kaufpreises einer Praxis

Stand: September 2011

Der Kauf einer psychotherapeutischen Praxis ist in „überversorgten“ Gebieten derzeit die einzige Möglichkeit eine Praxis mit Kassenzulassung zu erhalten. Dabei wird nicht die Kassenzulassung (die wird dem Bewerber/der Bewerberin durch den Zulassungsausschuss erteilt), sondern die Praxis, ihre Einrichtung, die Patientenkartei, der Patientenstamm, der Bekanntheitsgrad, ihre Einbindung in das psychosoziale Netz etc. veräußert. Diese Faktoren bestimmen den Praxiswert und dafür zahlt der Psychotherapeut einen Kaufpreis.

Materieller und immaterieller Praxiswert

Der Kaufpreis kann sowohl materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter umfassen,

- **materieller Wert:** Betriebsvermögen, Praxisausstattung, gesamtes Inventar, Praxisgeräte
- **immaterieller Wert:** Patientenbestand, Lage der Praxis, Ruf der Praxis, Einbindung ins psychosoziale Netz etc.

Wie wird der Materielle und immaterielle Praxiswert ermittelt?

Zur Ermittlung des materiellen Praxiswertes wird der Zeitwert für jedes einzelne Wirtschaftsgut bestimmt. (Zeitwert = Preis, den ein Dritter unter marktüblichen Bedingungen für ein gebrauchtes Wirtschaftsgut zahlen würde). Dieser bemisst sich nach Alter, Zustand und wirtschaftlicher Nutzungsfähigkeit des Gegenstandes.

Die Ermittlung des immateriellen Praxiswertes leitet sich aus strukturellen Faktoren ab wie z. B. dem Praxisstandort, seiner Lage und Anbindung, der Anzahl und Struktur des Patientenstammes, der Konkurrenzsituation, der Abhängigkeit von Zuweisern etc.. Er orientiert sich auch an der bisherigen und künftigen Praxisumsatzentwicklung, am Ruf der Praxis und an der Praxisorganisation und Personalsituation.

Wie kann der Praxiswert / Kaufpreis steuerlich geltend gemacht werden?

Der Kaufpreis kann vom Praxiserwerber in der Regel 3-5 Jahre gewinnmindernd in der Einnahme-Überschussrechnung angesetzt werden und führt somit zu einer geringeren Einkommenssteuer. Die Abschreibung ist wie folgt möglich:

- **Materieller Praxiswert:** voraussichtlich verbleibende Restnutzungsdauer
- **Immaterieller Praxiswert:** 3-5 Jahre (bei einer Einzelpraxis)

Die für die Finanzierung des Kaufpreises möglicherweise notwendigen Darlehenszinsen (Banken, KfW Existenzgründerdarlehen) werden steuerlich als Betriebsausgaben gewertet.

Unstrittig war auch in der Vergangenheit, dass eine psychotherapeutische Praxis einen immateriellen Wert aufweist, der sich mit der Zeit verflüchtigt und daher abgeschrieben werden kann. Darüber, ob die Kassenzulassung als solche ebenfalls ein selbständiges immaterielles Wirtschaftsgut darstellt, herrschte Uneinigkeit. Einige Finanzämter vertraten die Auffassung, dass mit dem Kauf einer Kassenarztpraxis ein Teil des Kaufpreises auf ein eigenes, nicht abschreibbares Wirtschaftsgut „wirtschaftlicher Vorteil aus der Vertragsarztzulassung“ entfallen würde und hatten folglich die Abschreibungen stets gekürzt. Dem widersprach der Bundesfinanzhof in einem am 21.09.2011 veröffentlichten Urteil (BFH-Urteil vom 9.8.2011 / VIII R 13/08). Dort heißt es: „Orientiert sich der zu zahlende Kaufpreis ausschließlich am Verkehrswert der fortgeführten Praxis, so ist in dem damit abgegoltenen Praxiswert der Vorteil der Zulassung als Vertragsarzt untrennbar enthalten“. Der immaterielle Praxiswert kann nach der Übernahme somit komplett steuerlich als Abschreibung geltend gemacht werden.

Weiterführende Literatur:

Karch u. Schmidt: Steuern in der psychotherapeutischen Praxis, Deutsche Psychotherapeutenvereinigung, Berlin 2011